OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651607/5/KH

Datum:
Linz, 14. Jänner 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J E, vertreten durch RAe Dr. K-D S Dr. W S Mag. A S, S x, x G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 17. Oktober 2019, GZ: BHGRVerk-2019-311297/16-MR, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 17. Oktober 2019, GZ: BHGRVerk-2019-311297/16-MR, entzog die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) J E (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Lenkberechtigung für alle Klassen für die Dauer von 8 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides vom 2. Juli 2019, GZ: BHGRVerk-2019-311297/6-GD am 4. Juli 2019, sohin bis einschließlich 4. März 2020. Weiters wurden die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen sowie die Absolvierung einer Nachschulung bis zum Ablauf der Entziehungsdauer angeordnet. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. In seiner binnen offener Frist gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde, welche sich lediglich gegen die Entziehungsdauer richtete, brachte der Bf vor, dass die Behörde mit einer Entziehungsdauer von 6 Monaten das Auslangen finden hätte müssen. Die Entziehungsdauer sei im zuvor ergangenen Mandatsbescheid nicht begründet worden, es sei lediglich das Ausmaß der Alkoholisierung festgestellt sowie festgehalten worden, dass dem Bf im Jahr 2015 bereits einmal die Lenkberechtigung entzogen worden sei. Außerhalb dieser Begründungen wurde „die Information transportiert, dass man hier ohnedies die Mindestentzugsdauer von 8 Monaten herangezogen habe, zumal es sich um einen Anwendungsfall des § 26 Abs. 2 Z. 3 FSG handeln würde“. Gemäß dieser Bestimmung sei eine Mindestentzugsdauer von 8 Monaten auszusprechen, wenn beim ersten Vergehen eine Alkoholisierung von 1,6 Promille vorliege, beim zweiten eine von 0,8 Promille. Im vorliegenden Fall sei die Reihenfolge jedoch umgekehrt – somit sei diese Bestimmung nicht anzuwenden, wobei auch auf die Erläuterungen und diesbezügliche Literatur zum FSG hingewiesen wird. Dies bedeute, dass der Gesetzgeber den erwähnten Fall als schwerwiegender eingestuft habe, vorliegend begründe die belangte Behörde jedoch, dass der gegenständlich vorliegende umgekehrte Fall schwerwiegender sei, was genau genommen eine denkunmögliche Auslegung der Bestimmung darstelle. Es sei davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall eine mildere Betrachtungsweise heranzuziehen und deshalb die Mindestentzugsdauer von 6 Monaten gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG anzuwenden sei. Darüber hinaus sei die als deutlich erfolgte Gewichtung der Überschreitung des Blutalkoholgehalts von 1,6 Promille nicht zulässig, man könne sich des Eindrucks nicht erwehren, dass durch die übertriebene Gewichtung das Überschreiten der Mindestentzugsdauer gerechtfertigt werden solle. Der Gesetzgeber habe eine Sanktion an ein Überschreiten der Grenze von 1,6 Promille um 0,4 Promille nicht geknüpft, eine Erhöhung der Mindestentzugsdauer um 2 Monate erscheine unangemessen. Das Vorereignis liege vier Jahr zurück und sei

daher entweder im Sinn der Literatur zu ignorieren oder als nur wenig bedeutend zu gewichten. Der Bescheid leide also an unrichtiger rechtlicher Beurteilung, es werde daher die Aufhebung desselben und Festsetzung einer Entzugsdauer von 6 Monaten beantragt.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde samt Bezug habendem Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 2. August 2015 auf der Ax I ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Er wies bei einem im Rahmen einer polizeilichen Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführten Test des Alkoholgehaltes der Atemluft mittels Alkomat einen Messwert von 0,58 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft (Blutalkoholgehalt: 1,16 Promille) auf. In der Folge entzog die belangte Behörde ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 10. August 2015, GZ: VerkR21-270-2015, für 1 Monat. Über den Bf wurde auch eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 800 Euro verhängt.

2. Der Bf lenkte am 2. Juni 2019 in I, P, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, ein Kraftfahrzeug, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, wobei ein Alkoholtest einen Blutalkoholgehalt von umgerechnet 2,08 Promille ergab.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt, darüber hinaus handelt es sich gegenständlich um die ausschließliche Beurteilung einer Rechtsfrage. Die Beschwerde richtete sich lediglich gegen die Länge der Entzugsdauer, der festgestellte Sachverhalt wurde vom Bf nicht angezweifelt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.“

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist; [...]

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. [...]

§ 26. [...] (2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges
1. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,
2. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen,

3. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a oder 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen, [...].“

§ 99 Abs. 1, 1a und 1b Straßenverkehrsordnung lauten wie folgt:

„§ 99. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Vorauszuschicken ist, dass sich die gegenständliche Beschwerde ausschließlich gegen die Länge der Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung von 8 Monaten richtet und anstatt dessen die Verhängung der in § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG vorgesehenen Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten beantragt wird. Die unter Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides angeordneten Maßnahmen wurden nicht bekämpft, dieser Spruchpunkt ist in Rechtskraft erwachsen.

2.2. In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass die Überschreitung der Mindestentziehungsdauer um 2 Monate gegenständlich nicht gerechtfertigt sei, da einerseits an die Überschreitung der Grenze von 1,6 Promille

um 0,4 Promille wie im gegenständlichen Fall keine Sanktion geknüpft und die diese Überschreitung übertrieben gewichtet worden sei. Darüber hinaus sei das zweite Delikt bereits im Jahr 2015 begangen worden und sei somit zu ignorieren oder als nur wenig bedeutend zu gewichten. Weiters wird vorgebracht, dass die belangte Behörde in ihrer Begründung eine der Intention des Gesetzgebers entgegenstehende Auslegung der Bestimmung des § 26 FSG vorgenommen habe.

2.3. Die belangte Behörde hat die Lenkberechtigung des Bf wegen mangelnder Verkehrszulässigkeit, welche gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 FSG eine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung darstellt, auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 Z. 1 FSG entzogen. Hinsichtlich der verhängten Entziehungsdauer stützt sich der angefochtene Bescheid, wie in den im Bescheid angeführten Rechtsgrundlagen ersichtlich, nicht auf § 26 Abs. 2 Z. 3 FSG, sondern auf § 26 Abs. 2 Z. 1 leg.cit. Diesbezügliche Äußerungen des Bf in der Beschwerde, dass „außerhalb der Begründungen im Mandatsbescheid die Information transportiert“ wurde, dass „es sich um einen Anwendungsfall von § 26 Abs. 2 Z. 3 FSG handeln würde“, sind vorliegend nicht von Relevanz.

Bei dem vom Bf am 2. Juni 2019 verwirklichten Delikt (Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand, wobei der Blutalkoholgehalt 2,08 Promille betrug) handelt es sich um einen Verstoß gegen § 99 Abs. 1 lit. a) StVO, da der Bf ein Kraftfahrzeug gelenkt und der Alkoholgehalt seines Blutes mehr als 1,6 Promille betragen hat. Insofern ist hinsichtlich der Entziehungsdauer § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG anzuwenden, da die erstmalige Begehung eines Delikts gemäß § 99 Abs. 1 StVO vorliegt – somit war die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten zu entziehen. Wie der Wortlaut der Gesetzesbestimmung bereits darlegt, handelt es sich dabei um eine Mindestentziehungsdauer, die im Rahmen einer Wertung gemäß § 7 FSG gegebenenfalls zu erhöhen ist. Die belangte Behörde hat einerseits den hohen Grad der Alkoholisierung des Bf und andererseits die Tatsache, dass bereits ein Delikt wegen Lenkens eines Kraftfahrzeugs in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand in den vergangenen fünf Jahren vorliegt, insofern herangezogen, als unter Berücksichtigung dieser Umstände eine Gesamtentziehungsdauer von 8 Monaten festgesetzt wurde. Zugunsten des Bf wurden die seit dem ersten Alkoholdelikt im Jahr 2015 verstrichene Zeit und das Wohlverhalten des Bf in dieser Zeit gewertet.

Hinsichtlich der im Rahmen der Wertung von der belangten Behörde berücksichtigten Höhe des gemessenen Alkoholgehalts im Rahmen des am 2. Juni 2019 verwirklichten Delikts ist auszuführen, dass entgegen den Ausführungen in der Beschwerde eine Überschreitung des in § 99 Abs. 1 lit. a) StVO erwähnten Alkoholgehalts um weitere 0,4 Promille nicht als vernachlässigbar anzusehen ist. Ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 lit. a) leg.cit. wird mit der höchstmöglichen (Mindest- und Höchst)Strafe, nämlich von 1.600 Euro bis 5.900 Euro geahndet. Bereits aus der Höhe dieser Strafdrohung ist der erhöhte

Unrechtsgehalt der Tat zu erkennen, wobei die Grenze von 1,6 Promille gegenständlich nochmals um mehr als 0,4 Promille überschritten wurde. Aus verkehrsmedizinischer Sicht sind Blutalkoholwerte von 1,6 Promille und darüber von der Mehrheit der Bevölkerung gar nicht zu erreichen, ohne eine Handlungsunfähigkeit zu provozieren, wobei der Bf trotz der Höhe der Alkoholisierung noch in der Lage war, ein Kraftfahrzeug zu lenken. In diesem Sinn ist die Höhe des Alkoholisierungsgrades entgegen dem Vorbringen des Bf im Hinblick auf eine Erhöhung der Entziehungsdauer zu berücksichtigen - vgl. hiezu die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, der in seinem Erkenntnis 2001/11/0138 vom 30. Mai 2001 ausgesprochen hat, dass eine in § 26 Abs. 2 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer sehr wohl (hier: jene von 4 Monaten um 2 Monate) überschritten werden kann, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (hier: Solche Umstände liegen vor, weil der Beschwerdeführer den für die Erfüllung des Tatbestandes des § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 maßgeblichen Wert des Blutalkoholgehaltes von 1,6 g/l (1,6 Promille) weit (Anm.: hier 2,06 Promille) überschritten hat).

In diesem Sinn würde bereits die gegenständlich vorliegende hohe Alkoholisierung des Bf von 2,08 Promille aufgrund deren Verwerflichkeit hinsichtlich der beim Lenken provozierten gefährlichen Verhältnisse (die Teilnahme am Straßenverkehr in derart hohem alkoholisierten Zustand bringt immer wieder mit sich, dass andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen) eine entsprechende Verlängerung der Mindestentziehungsdauer rechtfertigen.

Darüber hinaus hat der Bf im Jahr 2015 ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1b StVO begangen, das zwar – wie oben bereits erwähnt – per se nicht die Mindestentziehungsdauer gemäß § 26 Abs. 2 FSG verlängert, jedoch zählen nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Alkoholdelikte zu den schwerstwiegenden Verstößen gegen Verkehrsvorschriften und ist eine Wiederholung eines Alkoholdelikts jedenfalls hinsichtlich seiner Verwerflichkeit im Rahmen der Entziehungsdauer zu berücksichtigten (vgl. u.a. VwGH 2000/11/0089, 20.03.2001).

Zusammengefasst ist unter Berücksichtigung der erwähnten Umstände die Verhängung einer Entziehungsdauer von 8 Monaten im vorliegenden Fall jedenfalls als gerechtfertigt anzusehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht ist bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Festsetzung der gegenständlich verhängten Entziehungsdauer nicht von der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing